



VERZINKEREI OBERUZWIL AG

FEUERVERZINKEN · STAUBSTRAHLEN · EDELSTAHLBEIZEN

Im Städeli Postfach · CH-9242 Oberuzwil
Tel. +41 071 394 60 80 · Fax +41 071 394 60 81
info@vo-oberuzwil.ch · www.vo-oberuzwil.ch

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Offerten

Unsere Offerten verstehen sich freibleibend. Abweichungen von den offerierten Abmessungen, Schwierigkeitsgrade sowie Materialbeschaffenheit berechtigen uns zur Neufestsetzung der Preise.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Im Preis ist inbegriffen ist in der Regel Camionfracht auf unseren Touren. Spezial- und Extratransporte wie auch allfällige Verpackungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Berechnungsgrundlage

Verzinkerei

- Als Grundlage gilt das Gewicht und Ausmasse der effektiven Abwicklung, ausgemessen und gewogen in unserem Werk.
- Mehrpreis Zink abbeizen 100%
- Mögliche Zusatzarbeiten (Löcher bohren, schliessen etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Edelstahlbeizerei

- Als Grundlage gilt das Gewicht und Ausmasse der effektiven Abwicklung, ausgemessen und gewogen in unserem Werk.
- Mögliche Zusatzarbeiten (Löcher bohren, abdecken von Normalstahlteilen, Folie entfernen, manuelle Vorreinigung etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Nicht tauchgerecht konstruierte Teile, die wir Sprühbeizen müssen, werden mit einem Zuschlag verrechnet.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeiten werden von unseren Chauffeuren nach Möglichkeit eingehalten. Bei unvorhergesehenen Hindernissen wie Betriebsstörungen, Streiks oder anderen Fällen höherer Gewalt wird der zugesicherte Termin hinfällig. Bei Lieferverzögerungen werden keine Schadensersatzansprüche akzeptiert.

5. Transporte

Abgesprochene Lieferzeiten werden von unseren Chauffeuren nach Möglichkeit eingehalten. Verzögerungen berechtigen nicht zu Ersatzforderungen für bauseitige Monteur- und Kranwartezeiten. Unnötige Standzeiten unserer Camions werden in Rechnung gestellt.

6. Zahlung

30 Tage nach Rechnungsstellung rein netto. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Barzahlung bei Ablieferung oder Abholung kann jederzeit verlangt werden.

7. Garantie

Wenn nicht Ausdrücklich schriftlich eine Spezialvereinbarung getroffen worden ist, gelten 2 Jahre nach EN ISO 1461 und den Garantiebestimmungen des Fachverbandes VSKF. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die unzulässig mechanischen, Chemischen oder Elektrolytischen Einwirkungen ausgesetzt sind.

Für Riss- und Verzugsschäden wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Ohne Vereinbarung gilt die Ware 8 Tage nach Erhalt als rechtmässig angenommen.

8. Reklamationen

Solche können nur berücksichtigt werden, wenn sie uns innert 8 Tage nach empfang der Ware Schriftlich vorgebracht werden.

9. Berechtigte Mängel

Bei berechtigten und rechtzeitig erhobenen Mängeln verpflichtet sich das Werk, die Erforderliche Nach- oder Neubehandlung kostenlos vorzunehmen. Jede weitere Haftung für direkte Schäden einschliesslich Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Verzinkerei Oberuzwil AG. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

11. Pflege

Alle behandelten Teile bedürfen der richtigen Pflege und Reinigung. Schäden durch unsachgemässe Pflege fallen nicht in die Garantie.

12. Hinweise und Richtlinien Verzinkerei

Für Gegenstände, die Folgebehandlungen (Duplex) staubgestrahlt (feinsandstrahlen) werden, sind nachfolgende Hinweise zu beachten.

- Bauteile unter 2.0mm Materialstärke neigen beim Staubstrahlen zum Verzug, für den wir keine Haftung übernehmen können.
- Beim Feuerverzinken können sich verfahrensbedingt auf der Oberfläche leichte Unebenheiten oder Läufe bilden. Diese mindern die Verzinkungs- oder Beschichtungsqualität nicht.
- Die zusätzliche Verputzarbeit der Oberfläche ist vom Lackierwerk auszuführen und zu verantworten (SN555'001).
- Bei nicht gestrahlten, feuerverzinkten Gegenständen, die nachträglich beschichtet werden, kann keine Garantie auf die Haftung der Farbe übernommen werden.
- Bei Farbigen Bauteilen wird eine Farbdifferenz nur dann als Mangel anerkannt, wenn durch Toleranzmuster festgestellte Abweichungen überschritten werden.

13. Edelstahlbeizen

Damit der nachträgliche Ausfluss von Restwasser vermieden werden kann, ist zu beachten das

- Rohrkonstruktionen tauchgerecht (mit Löchern versehen) konstruiert sind.
- nicht durchgeschweisste Überlappungen und Spalten möglichst zu vermeiden sind. Für Verfärbungen durch herausgelaufenes Restwasser kann keine Garantie übernommen werden.
- Kratzer und Scheuerstellen können verfahrensbedingt nicht ausgeschlossen werden.

